

An die
 Baubehörde I. Instanz
 der Stadtgemeinde Purbach
 am Neusiedler See
 Hauptgasse 38
 A-7083 Purbach am Neusiedler See



| Fertigstellungsanzeige | | |
|---|----------------|----------------|
| gemäß § 27 Absatz 1 Burgenländisches Baugesetz 1997 | | |
| Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet | | |
| Angaben zur/zum Bauwerber:in | | |
| Vor- und Zuname /Firmenwortlaut*: | Bauwerber:in 1 | Bauwerber:in 2 |
| Akademischer Titel: | | |
| Wohnadresse*: | | |
| PLZ, Ort*: | | |
| Telefonnummer*: | | |
| E-Mail: | | |
| Angaben zum fertiggestellten Bauvorhaben: | | |
| Hiermit zeige ich/zeigen wir die Fertigstellung des folgenden Bauvorhabens an | | |
| Bauvorhaben*: | | |
| Bewilligungsdatum*: | | |
| Bescheidzahl*: | | |
| Fertigstellungsdatum*: | | |

| Beilagen (Checkliste)* |
|--|
| <input type="checkbox"/> Positives Schlussüberprüfungsprotokoll (bei Gebäuden ist der Fertigstellungsanzeige ein Schlussüberprüfungsprotokoll einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft, eines gerichtlich oder von der Gemeinde beeideten Bausachverständigen oder eines Amtssachverständigen, die an der Ausführung des Gebäudes nicht beteiligt gewesen sein darf; zB. Baumeister oder Architekt) |
| <input type="checkbox"/> Einmessplan (Bei der Neuerrichtung eines Gebäudes oder bei Zubauten ist jeweils ab einer Größe von 20 m ² der Fertigstellungsanzeige ein von einer hiezu berechtigten Person verfasster Plan über die genaue Lage des Gebäudes entsprechend der Vermessungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 115, in der Fassung BGBl. II Nr. 241/2010) oder |
| <input type="checkbox"/> Kostenübernahmeerklärung (dadurch verpflichtet sich der Bauwerber, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Gebäude zu übernehmen. |
| <input type="checkbox"/> ggf. Befunde , die durch Auflagen oder Bedingungen in der Baubewilligung vorgeschrieben sind. |

Hinweise:

Der/die Bauwerber:in hat die Fertigstellung eines Bauwerkes oder eines Bauabschnittes mit zumindest einer Wohnung oder Nutzungseinheit anzuzeigen.

Liegen Mängel oder wesentliche Abweichungen von der Baubewilligung oder Baufreigabe vor (§ 26), hat die die Schlussüberprüfung vornehmende Person die Baubehörde zu verständigen.

Vor Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls darf das Gebäude oder der betreffende Bauabschnitt nicht benützt werden. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der/die Bauwerber:in verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Ist das Schlussüberprüfungsprotokoll nicht vollständig belegt, gilt es als nicht erstattet.

Mit der Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und ich habe die oben stehenden Hinweise sowie die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und verstanden:

Ort, Datum

Unterschrift Bauwerber:in

Datenschutzmitteilung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben bzw. umseitig von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Kenntnisnahme des fertiggestellten Bauvorhabens nach § 27 Bgld. Baugesetz 1997 von der Stadtgemeinde Purbach am N.S., E-Mail: stadtgemeinde(at)purbach.gv.at, Tel.: 02683/5116 gem. Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO verarbeitet werden.

Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn diese Daten nicht bereitgestellt werden, ist die Kenntnisnahme des fertiggestellten Bauvorhabens nach § 27 Bgld. Baugesetz 1997 nicht möglich.

Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine Verjährung potentieller Rechtsansprüche noch nicht eingetreten ist.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts habe ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist
Stadtgemeinde Purbach am N.S., 7083 Purbach am N.S., Hauptgasse 38 & E-Mail: stadtgemeinde(at)purbach.gv.at

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten Land Burgenland – Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1; E-Mail: post.a2-DSBAGem(at)bgld.gv.at, zu wenden.